

## **Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

**am Dienstag, 14.10.2025**

**Ort: großer Sitzungssaal, 3. Stock**

**Beginn: 18:00 Uhr**

**Ende: 20:30 Uhr**

### **Anwesende**

#### **Vorsitzende/r**

Stefan Neumann

#### **Gemeinderat**

Lena Amler  
Felix Bittner  
Ernst F. Bürkert  
Boris d'Angelo  
Erhard Demuth  
Dr. Andrea Faust  
Eberhard Gienger  
Dr. Andrea Grups  
Rolf Hamprecht  
Claus Henne  
Marc Kadkalov  
Stefan Kraft  
Wolfgang Kubat  
Dr. Andreas Kühn  
Verena Löhlein-Ehrler  
Uwe Messerschmidt  
Anita Neher  
Rainer Süßmann  
Ralf Werner

#### **Ortsvorsteher**

Ernst Baudermann  
Frank Egner  
Jochen Jäger  
Bernhard Kürschner  
Ralf Markert  
Stefanie Rüdenauer

#### **Erster Beigeordneter**

Ulrich Walter

#### **Verwaltung**

Inge Beck  
Carmen Class  
Marc Finner  
Marion Hannig-Dümmler  
Annika Kilian  
Julia Knobel  
Jens Mergenthaler  
Simone Mitsch  
Silke Mittnacht

**Schriftführer**

Sibylle Fünfer

**Abwesende**

**Gemeinderat**

|                                     |                                   |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| Lisa Möhler                         | entschuldigt (persönliche Gründe) |
| Wolfgang Schmelzle                  | entschuldigt (persönliche Gründe) |
| Freiherr Christian von Stetten, MdB | entschuldigt (berufliche Gründe)  |

**Ortsvorsteher**

|                |                                   |
|----------------|-----------------------------------|
| Carsten Zeller | entschuldigt (persönliche Gründe) |
|----------------|-----------------------------------|

## **TAGESORDNUNG**

1. Eröffnung, Begrüßung, Bekanntgaben
2. Fragestunde
3. Genehmigung Sitzungsprotokolle
4. Photovoltaik-Anlagen
  - 4.1. Freiflächenphotovoltaik in Laßbach, hier: Antrag auf Grundsatzbeschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 60/212
  - 4.2. Freiflächenphotovoltaik in Amrichshausen, hier: Antrag auf Grundsatzbeschluss für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 60/216
  - 4.3. Agri-PV auf der Gemarkung Nitzenhausen, hier: Antrag auf Grundsatzbeschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 60/204
  - 4.4. Agri-PV auf der Gemarkung Steinbach, hier: Antrag auf Grundsatzbeschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 60/203
5. Finanzen
  - 5.1. Gebühren und Satzungen
    - 5.1.1. Anpassung der Wassergebühren 2026  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 20/206
    - 5.1.2. Anpassung der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2026  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 20/207
    - 5.1.3. Überprüfung der Steuer-, Beitrags- und Gebührensätze  
Vorlage: KÜN/IV/2025/ 20/221
    - 5.1.4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 20/209
    - 5.1.5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 20/210
    - 5.1.6. Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 20/222

- 5.1.7. Satzung über die Erhebung von Kostenersätzen und  
Gebühren durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss  
Künzelsau  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 60/220
- 5.2. Annahme von Spenden  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 20/226
- 6. Errichtung der Gemeinschaftsstiftung "Unser Künzelsau"  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 20/205
- 7. Verabschiedung der geänderten Fassung der Richtlinien zur  
Vereinsjugendförderung  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 10/223
- 8. Kommunale Wärmeplanung - Vorstellung Zielszenario  
Vorlage: KÜN/IV/2025/ 70/200
- 9. Förderdarlehen der Landeskreditanstalt (LAKRA)  
Vorlage: KÜN/IV/2025/ 30/198
- 10. Anfragen des Gemeinderates

---

## **1. Eröffnung, Begrüßung, Bekanntgaben**

---

Bürgermeister Neumann eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremienmitglieder und die anwesenden Zuhörer. Er hält fest, dass fristgerecht geladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 4.1 der heutigen Sitzung wird erst in der nächsten Sitzung am 4. November 2025 behandelt. Dies da der Antragssteller kurzfristig verhindert ist. Auch der TOP 5.1.7 zum Thema Gutachterausschuss wird auf die nächste Sitzung verschoben, da noch ergänzende Hintergrundinformationen zu ergänzen sind.

Sobald der externe Referent zu TOP 8, Kommunale Wärmeplanung anwesend ist, soll dieser TOP vorgezogen werden.

Erinnert wird an den Termin Ortsbegehung Amrichshausen, Freitag diese Woche, 16 Uhr.

Aufgrund eines Termins mit externen Gästen am Abend wird Bürgermeister Neumann die Sitzung um 19 Uhr verlassen. Die Sitzungsleitung wird dann vom Ersten Beigeordneten Ulrich Walter übernommen.

---

## **2. Fragestunde**

---

Es werden keine Fragen von den anwesenden Zuhörern gestellt.

---

## **3. Genehmigung Sitzungsprotokolle**

---

Ergänzt um den Änderungs- bzw. Ergänzungswunsch von Stadtrat d'Angelo gehen die Protokolle ins Rund der Räte zur Unterschrift.

**einstimmig beschlossen**  
**Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

---

**4. Photovoltaik-Anlagen**

---

**4.1. Freiflächenphotovoltaik in Laßbach, hier: Antrag auf  
Grundsatzbeschluss über die Einleitung eines  
Bebauungsplanverfahrens  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 60/212**

---

Wie unter TOP 1 Bekanntgaben angekündigt wird das Thema auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung verschoben. Dies aufgrund kurzfristiger Verhinderung der Antragssteller des Vorhabens.

**zurückgestellt**

---

**4.2. Freiflächenphotovoltaik in Amrichshausen, hier: Antrag auf  
Grundsatzbeschluss für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 60/216**

---

**Sachverhalt:**

Herr Pfaff (Flächeneigentümer) und die Firma Suntec begehren einen Grundsatzbeschluss über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens auf der Gemarkung Amrichshausen.

Es ist vorgesehen, auf dem Grundstück Flst. Nr. 357 in Amrichshausen eine FFPV zu realisieren. Das Projektgebiet umfasst auf Wunsch von Herrn Pfaff eine Fläche von 5 ha. Das Landwirtschaftsamt stellt bisher eine Teilfläche von 3 ha in Aussicht und meldet bei den restlichen 2 ha Fläche zunächst Bedenken an.

Für den Fall, dass der Grundsatzbeschluss für das Vorhaben gefasst wird, soll im dann folgenden Bauleitplanverfahren zusammen mit der Landwirtschaftsbehörde geprüft werden, ob nicht doch das gewünschte Flächenmaß in Anspruch genommen werden kann.

Weiter teilt die Naturschutzbehörde in einer Vorab-Stellungnahme mit, dass auf einer Teilfläche der Projektfläche eine magere Flachlandmähwiese und somit ein gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen wird. Rein formal stellt dies einen Ausschlussgrund gemäß Kriterienkatalog dar. Da die Naturschutzbehörde jedoch einen lösungsorientierten Verfahrensgang aufzeigt, möchten die Projektträger ihr Vorhaben trotz diesem Sachverhalt dem Gemeinderat vorstellen. Für den Fall, dass das Gremium einen Grundsatzbeschluss fasst, wird die Fläche selbstverständlich im weiteren Verfahren begutachtet und im Umweltbericht sowie in der E/A-Bilanz gewürdigt.

Weitere Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Aus Sicht der Verwaltung kann der Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Die Firma Suntec und Herr Pfaff werden das Vorhaben in der Sitzung vorstellen.

Der Ortschaftsrat befürwortet das Vorhaben.

**Beschluss:**

Dem Antrag von Herrn Pfaff und Suntec zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens in Form eines Grundsatzbeschlusses für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) in Amrichshausen wird zugestimmt.

**einstimmig beschlossen**

**Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

---

**4.3. Agri-PV auf der Gemarkung Nitzenhausen, hier: Antrag auf  
Grundsatzbeschluss über die Einleitung eines  
Bebauungsplanverfahrens  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 60/204**

---

**Sachverhalt:**

Die wpd onshore GmbH aus Bietigheim-Bissingen (im Folgenden: wpd) möchte zusammen mit den Grundstückseigentümern, Familien Widmayer, auf den Grundstücken Flst. Nrn. 193 und 278 auf der Gemarkung Nitzenhausen zwei Agri-PV-Anlagen verwirklichen. Die flächige Inanspruchnahme beträgt jeweils rund 10 ha.

Hervorzuheben ist aus Sicht der Verwaltung, dass mit Blick auf die Nr. 3 des Kriterienkatalogs („Es darf pro Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Agri-PV-Anlage betrieben werden“) beide Standorte gut zwei Kilometer auseinander liegen und von zwei verschiedenen Hofstellen/Familienzweigen aus bewirtschaftet werden.

Aus den der Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen (Präsentation siehe Anlage) ergibt sich, dass der Kriterienkatalog für Agri-PV grundsätzlich eingehalten wird. Somit kann dem Vorhaben aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Die wpd wird das Vorhaben in der Sitzung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

\*\*\*

Lukas Krüger und Philipp Gantenbein von wpd präsentieren zum TOP. Zuerst gibt es generell Informationen zum Thema Agri-PV, danach wird speziell auf das Vorhaben bzw. die Vorhaben in Nitzenhausen eingegangen

Der Ortschaftsrat sieht das Projekt positiv. Spricht sich jedoch für einen Speicher aus. Dies wird entsprechend in der weiteren Projektentwicklung berücksichtigt.

Stadtrat Kubat fragt zum einen nach der Ackerzahl vor Ort. Außerdem fragt er nach der geplanten Nutzung der Agri-PV Fläche.

Ein Speicher kann nie die eingespeiste Leistung zu 100 Prozent zurückgeben. Je nach Größe, technischen Daten und der Art der Stroms wird es (Leistungs-)Verluste durch den Puffer geben.

Es werden einige Einzelheiten wie Betriebsdauer der Anlagen, Nutzungskonzept für die landwirtschaftliche Fläche, Thematiken der Energiegewinnung generell sowie die Eigentumsverhältnisse für die 2 Flächen besprochen bzw. andiskutiert.

Festgehalten wird, dass genügend Mittel in Form einer Bürgschaft zurückgelegt werden, um einen späteren Rückbau - nach Jahrzehnten der Laufzeit - sicherzustellen.

Bzgl. notwendiger Anpassungen an den Flächennutzungsplan könnte es langfristig sinnvoll sein, neue Wege zu gehen um kurzfristige und häufige Anpassungen an den Flächennutzungsplan zu vermeiden, bzw. zu bündeln und ggf. Kosten die für die Verwaltung anfallen umlegen zu können.



Generell zeigt sich der Vorhabenträger einem Speicher in der passenden Größe (Kapazität bis zur Peakleistung der Anlage) zum jeweiligen Projekt gegenüber aufgeschlossen. Sobald das Projekt in die nächsten Genehmigungsschritte geht, wird ein Vertreter der technischen Abteilung hierzu weiter Auskunft zu geben.

Stadtrat d'Angeo stellt den Antrag erstmal nur eine der Anlagen zu genehmigen. Dieser Antrag wird mehrheitlich abgelehnt mit 10 Gegenstimmen, 2 Befürwortungen bei 8 Enthaltungen.

Im Folgenden wird über den Beschlussantrag der Verwaltung abgestimmt und es gibt folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

Dem Antrag auf Grundsatzbeschluss über die Einleitung zweier Bebauungsplanverfahren entsprechend der vorliegenden Projekt-Präsentation wird zugestimmt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass jeweils ein zur Leistung passender Speicher vorzusehen ist.

**mehrheitlich beschlossen**

**Ja 18 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0**

---

**4.4. Agri-PV auf der Gemarkung Steinbach, hier: Antrag auf  
Grundsatzbeschluss über die Einleitung eines  
Bebauungsplanverfahrens  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 60/203**

---

**Sachverhalt:**

Herr Rolf Breuninger möchte auf dem Grundstück 196, Gemarkung Steinbach, eine Agri-PV-Anlage verwirklichen. Sein Vorhaben hat er bereits in der letzten Sitzung des damaligen Klima-Beirats vorgestellt. Es diene sinngemäß als Beispiel für mögliche künftige Agri-PV-Entwicklungen in Künzelsau.

Da nunmehr ein Kriterienkatalog für Agri-PV-Vorhaben existiert, möchte Herr Breuninger sein Vorhaben vorantreiben und es dem Gemeinderat präsentieren.

Er ist Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche und wird sein Vorhaben anhand des gültigen Kriterienkatalogs in der Sitzung vorstellen.

Der Ortschaftsrat begrüßt das Vorhaben.

\*\*\*

Bürgermeister Neumann hat, wie unter TOP 1 angekündigt, die Sitzung verlassen. Dies führt ab sofort zur Reduzierung der Stimmenanzahl um -1. Ulrich Walter hat als Erster Beigeordneter die Leitung der Sitzung übernommen.

Rolf Breuninger präsentiert zum TOP.

Auch zu diesem TOP werden technische Fragestellungen zu den Modulen und dem Thema Energiegewinnung und -speicherung andiskutiert.

Zum erwarteten Energieertrag und dem dazu passenden Speicher müssen und werden noch Berechnungen angestellt werden. Das Thema wird im nächsten Genehmigungsschritt erneut thematisiert.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf Grundsatzbeschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens entsprechend der vorliegenden Projekt-Präsentation zu diesem TOP wird zugestimmt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass das Thema passender Energie-Speicher noch zu konkretisieren ist.

**einstimmig beschlossen  
Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

---

**5. Finanzen**

---

**5.1. Gebühren und Satzungen**

---

Jens Mergenthaler präsentiert zum TOP. Auf die eingestellte Präsentation wird verwiesen.

Insgesamt sieht die Verwaltung die Umsetzung der Grundsteuerreform für die Gemeinde als gelungen an. Vorgegebenes Ziel von Seiten des Bundes waren keine Mehr- aber auch keine Minderausgaben. Mit den festgelegten Hebesätzen ist fast eine Punktlandung gelungen. Die sich ergebenden Verschiebungen für einzelne Grundstücke, die teils auch deutliche Steigerungen oder Senkungen ergaben, lagen nicht in der Entscheidungsgewalt der Stadtverwaltung Künzelsau, sondern sind durch die gesetzlichen gegebenen Bestimmungen vorgegeben.

Im Folgenden wird über einzelnen über die folgenden TOPs abgestimmt.

---

**5.1.1. Anpassung der Wassergebühren 2026**

**Vorlage: KÜN/BV/2025/ 20/206**

---

**Sachverhalt:**

Die Wassergebühren wurden wie jedes Jahr zum neuen Haushaltsjahr neu kalkuliert.

Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) auch die angemessenen kalkulatorischen Kosten. Bei der Ermittlung der Abschreibungen werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt. Im Rahmen des § 78 GemO(GemO) kann die Gemeinde bei der Gebührenbemessung im Rahmen einer Ermessensentscheidung auf die Anrechnung einzelner Kostenbestandteile (wie z.B. der Eigenkapitalverzinsung) verzichten.

**Beschluss:**

1. Der vorliegenden Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
2. Die Stadt Künzelsau beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ zu erheben.
3. Die Stadt Künzelsau wählt weiterhin als Gebührenmaßstab den Frischwassermaßstab.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung der vorläufige Wirtschaftsplan 2026 zugrunde.
5. Auf eine Eigenkapitalverzinsung über den angesetzten Gewinn hinaus soll in der Gebührenkalkulation 2026 entsprechend § 78 Gemeindeordnung (GemO) verzichtet werden.
6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Gesamtkosten und der ermittelten Gebührenobergrenze zu.
7. Die Wasserverbrauchsgebühr ab dem 01.01.2026 beträgt 3,90 €/m<sup>3</sup> netto.
8. Die Zählergrundgebühren werden entsprechend der Kalkulation der Wassergebühren 2026 festgesetzt.

**einstimmig beschlossen**

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

---

**5.1.2. Anpassung der Gebühren für die zentrale Schmutz- und  
Niederschlagswasserbeseitigung 2026  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 20/207**

---

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Stadt Künzelsau hat in seiner Sitzung vom 07.12.2010 die Einführung der getrennten Abwassergebühr beschlossen.

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mitaufnehmen muss.

**Beschluss:**

1. Der vorliegenden Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
2. Die Stadt Künzelsau beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Künzelsau wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung der vorläufige Wirtschaftsplan 2026 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Da der Eigenbetrieb nicht mit Stammkapital ausgestattet ist, wurden keine Eigenkapitalzinsen angesetzt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil)

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt die laufenden und kalkulatorischen Kosten der:

|                                                  |      |
|--------------------------------------------------|------|
| Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB) | 25 % |
| Schmutzwasserbeseitigung                         | 0 %  |
| Niederschlagswasserbeseitigung                   | 50 % |
| Kläranlagen                                      | 5 %  |

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt werden, wird zugestimmt.
8. Der Gemeinderat stellt die folgenden Unterdeckungen aus dem Jahr 2024 fest stimmt den folgenden Einstellungen von Unterdeckungen in die Kalkulation 2026 zu:

Kanalbereich:

Bei der Betriebsrechnung 2024 entstanden Gebührenunterdeckungen in Höhe von 51.271,81 €. Diese werden zunächst vorgetragen und bleiben in der Kalkulation 2026 unberücksichtigt.

Die Unterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 44.667,63 EUR wird in der Kalkulation 2026 vollständig eingestellt und ist damit ausgeglichen.

Insgesamt bestehen somit noch Gebührenunterdeckungen aus den Jahren 2023 bis 2024 in Höhe von 113.675,94 EUR.

Klärbereich:

Bei der Betriebsrechnung 2024 entstanden Gebührenüberdeckungen in Höhe von 26.617,35 €. Diese werden zunächst vorgetragen und bleiben in der Kalkulation 2026 unberücksichtigt.

Die Unterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 20.849,88 EUR wird in der Kalkulation 2026 vollständig eingestellt und ist damit ausgeglichen. Ebenso werden 30.000 EUR aus dem Jahr 2023 eingestellt.

Insgesamt bestehen somit noch Gebührenunterdeckungen aus 2023 in Höhe von 152.058,44 EUR und Gebührenüberdeckungen aus 2024 in Höhe von 26.617,35 EUR.

Niederschlagswasser:

Bei der Betriebsrechnung 2024 entstanden Gebührenunterdeckungen in Höhe von 13.152,80 €. Diese werden zunächst vorgetragen und bleiben in der Kalkulation 2026 unberücksichtigt.

Die Unterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 64.343,50 EUR wird in der Kalkulation 2026 vollständig eingestellt und ist damit ausgeglichen.

Insgesamt bestehen Gebührenunterdeckungen aus den Jahren 2023 bis 2024 in Höhe von 76.979,63 EUR.

9. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden ab dem 01.01.2026 wie folgt festgelegt:

|                           |                       | <b>ab 01.01.2026</b>  | <b>bisher</b>         |
|---------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Schmutzwassergebühr       |                       | 3,20 €/m <sup>3</sup> | 3,10 €/m <sup>3</sup> |
| - Kanalgebühr             | 0,86 €/m <sup>3</sup> |                       |                       |
| - Klärggebühr             | 2,34 €/m <sup>3</sup> |                       |                       |
| Niederschlagswassergebühr |                       | 0,45 €/m <sup>3</sup> | 0,39 €/m <sup>3</sup> |

**einstimmig beschlossen**  
**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

### **5.1.3. Überprüfung der Steuer-, Beitrags- und Gebührensätze**

**Vorlage: KÜN/IV/2025/ 20/221**

#### **Sachverhalt:**

Übersicht über die Änderungen der Steuer-, Beitrags-, Gebühren- und Kostensätze für das Haushaltsjahr 2026:

#### **1. Steuer**

|                   | <b>Amt</b> | <b>gültig seit</b> |          | <b>Beschlussantrag</b> |
|-------------------|------------|--------------------|----------|------------------------|
| Gewerbesteuer     | 20         | 01.01.2016         | 400 v.H. | unverändert            |
| Grundsteuer A     | 20         | 01.01.2025         | 570 v.H. | unverändert            |
| Grundsteuer B     | 20         | 01.01.2025         | 570 v.H. | unverändert            |
| Hundesteuer       | 20         | 01.01.2016         |          | unverändert            |
| Vergnügungssteuer | 20         | 01.01.2016         |          | unverändert            |

#### **2. Beitragssätze**

|                              |    |            |            |             |
|------------------------------|----|------------|------------|-------------|
| Erschließungsbeitrag         | 20 | 29.04.2011 | 95 %       | unverändert |
| Abwasserbeitrag für Kanal    | 20 | 01.01.2024 | 7,02 €     | unverändert |
| Abwasserbeitrag für Klärwerk | 20 | 01.01.2024 | 1,98 €     | unverändert |
| Wasserversorgungsbeitrag     | 20 | 01.01.2024 | 5,74 €     | unverändert |
| Stellplatzablösungen         | 60 | 01.01.2002 | 6.000,00 € | unverändert |

#### **3. Gebühren/privatrechtliche Entgelte**

|                                 |    |            |          |                    |
|---------------------------------|----|------------|----------|--------------------|
| Schmutzwassergebühren           | 20 | 01.01.2026 | 3,20 €   | KÜN/BV/2025/20/207 |
| Niederschlagswassergebühren     | 20 | 01.01.2026 | 0,45 €   | KÜN/BV/2025/20/207 |
| dezentrale Abwassergebühren     | 20 | 01.01.2025 |          | unverändert        |
| Wasserverbrauchsgebühren        | 20 | 01.01.2026 | 3,90 €   | KÜN/BV/2025/20/206 |
| Grundgebühren Wasserzähler      | 20 | 01.01.2026 | 2,50 €   | KÜN/BV/2025/20/206 |
| Verrechnungssätze KünWerke      | 20 | 01.01.2025 | 60,00 €  | unverändert        |
| Gebühren Hallen und Räume       | 20 | 01.01.2025 |          | unverändert        |
| Entgelte für Stadthalle         | 20 | 01.01.2025 | 650,00 € | unverändert        |
| Preisliste Freibad/Campingplatz | 20 | 01.01.2023 |          | unverändert        |
| Tarife Bergbahn + Citybus       | 60 | 13.12.2015 |          | unverändert        |
| Preisliste Hallenbad            | 20 | 01.01.2023 |          | unverändert        |

|                                                                                                |    |            |                         |                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------------|-------------------------|--------------------|
| Parkplatzgebühren                                                                              | 30 | 01.04.2011 |                         | unverändert        |
| Bestattungsgebühren                                                                            | 30 | 01.01.2015 |                         | unverändert        |
| Gutachterausschussgebühren                                                                     | 60 | 01.01.2026 | 886,00 €                | KÜN/BV/2025/60/220 |
| Kostenersätze Feuerwehr                                                                        | 30 | 01.01.2025 |                         | unverändert        |
| Benutzungsgebühren städt.<br>Jugendmusikschule                                                 | 10 | 01.04.2019 |                         | unverändert        |
| Betreuungsbeiträge für<br>auswärtige Kinder in<br>städtischen<br>Kinderbetreuungseinrichtungen | 10 | 01.01.2019 | 155,00€<br>- 517,00 €   | unverändert        |
| Verpflegungsentgelt städtische<br>Kinderbetreuungseinrichtungen                                | 10 | 14.09.2020 | 24,00 € bzw.<br>60,00 € | unverändert        |
| Mittagessen Grundschule<br>Taläcker                                                            | 10 | 01.01.2004 | 3,00 €                  | unverändert        |
| Mittagessen Georg-Wagner-<br>Schule Künzelsau                                                  | 10 | 01.01.2024 | 3,80 €                  | unverändert        |
| Außerschulische Betreuung<br>Grundschulen Gaisbach,<br>Kocherstetten, Amrichshausen            | 10 | 01.01.2025 | 20,00 € -<br>75,00 €    | unverändert        |



---

**5.1.4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**  
**Vorlage: KÜN/BV/2025/ 20/209**

---

**Sachverhalt:**

Über die Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2026 wird in der heutigen Sitzung vom 14.10.2025 beraten.

Aufgrund der Erhöhung der Verbrauchs- und Grundgebühren muss auch die Wasserversorgungssatzung entsprechend angepasst werden.

Die vorgenommenen Satzungsänderungen sind grün markiert.

**Beschluss:**

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der „KünWerke; Wasserwerk“**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 14.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der „KünWerke; Wasserwerk“ beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

§ 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 42 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).  
Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer

a) Nenngroße

|                                                |                       |               |          |
|------------------------------------------------|-----------------------|---------------|----------|
| Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) in [ $m^3/h$ ]        | 1,5 und 2,5           | 3,5 und 5 (6) | 10       |
| Maximaldurchfluss ( $Q_{max}$ ) in [ $m^3/h$ ] | 3 und 5               | 7 und 10      | 20       |
| Dauerdurchfluss $Q_3$ in [ $m^3/h$ ]           | $Q_3$ 2,5 und $Q_3$ 4 | $Q_3$ 10      | $Q_3$ 16 |
| Euro/Monat (netto)                             | 2,50                  | 2,90          | 4,50     |

b) Nennweite/Nenngröße von (Verbundzählern)

|                                                 |                              |                              |                               |                                |
|-------------------------------------------------|------------------------------|------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) in [m <sup>3</sup> /h] | 15                           | 25                           | 40                            | 60                             |
| Nennweite/<br>Nenngröße in [mm/m <sup>3</sup> ] | 50mm /<br>3/5 m <sup>3</sup> | 65mm /<br>5/7 m <sup>3</sup> | 80mm /<br>7/10 m <sup>3</sup> | 100mm /<br>7/10 m <sup>3</sup> |
| Dauerdurchfluss $Q_3$ in [m <sup>3</sup> /h]    | $Q_3$ 25                     | $Q_3$ 40/63                  | $Q_3$ 40/63                   | $Q_3$ 63/100                   |
| Euro/Monat (netto)                              | 42,00                        | 45,00                        | 50,00                         | 56,00                          |

§ 43 erhält folgende Fassung:

### „§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,90 EUR netto.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,90 EUR netto.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,90 EUR netto zuzüglich Grundgebühren und Kosten für den Ein- und Ausbau des Münzwasserzählers nach Aufwand.“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Künzelsau, 14.10.2025  
Stadtverwaltung Künzelsau

Stefan Neumann, Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**einstimmig beschlossen**  
**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**



---

**5.1.5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 20/210**

---

**Sachverhalt:**

Über die Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2026 wird in der heutigen Sitzung vom 14.10.2025 beraten.

Aufgrund der Änderung der Gebührensätze muss auch die Abwassersatzung entsprechend angepasst werden. Ebenso wurden Änderungen analog zur Mustersatzung des Gemeindetags (§ 43 Abs. 4) sowie eine Anpassung bedingt durch die Änderung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) eingepflegt (§ 30 Abs. 1).

Die Grundgebühren für die Schmutzwasserzähler werden entsprechend den angepassten Grundgebühren für die Wasserzähler geändert.

Die vorgenommenen Satzungsänderungen sind grün markiert.

**Beschluss:**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS) der „KünWerke; Abwasserbeseitigung“**

Aufgrund § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 14.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der „KünWerke; Abwasserbeseitigung“ beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

§ 30 erhält folgende Fassung:

**„§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein  
Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), **dörfliche Wohngebiete (MDW)**, Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), **urbane Gebiete (MU)** und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und

Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.“

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), **dörfliche Wohngebiete (MDW)**, Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), **urbane Gebiete (MU)** und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.“

§ 42 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 42 Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser **3,20 EUR**.
- (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr **0,86 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser**.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2-4 gewichteten versiegelten Fläche **0,45 EUR**.“

§ 42a erhält folgende Fassung:

#### **„§ 42a Zählergebühr**

- (1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Zählern mit einer Nenngroße von

|                                                       |                                         |                   |                                         |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------|-----------------------------------------|
| Nenndurchfluss Q <sub>n</sub> in [m <sup>3</sup> /h]  | 1,5 und 2,5                             | 3,5 und 5 (6)     |                                         |
| Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> in [m <sup>3</sup> /h] | Q <sub>3</sub> 2,5 und Q <sub>3</sub> 4 | Q <sub>3</sub> 10 | (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr |
| Euro/Monat                                            | <b>2,50</b>                             | <b>2,90</b>       |                                         |

wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.“

§ 43 erhält folgende Fassung:

**„§ 43 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 4 sowie des § 42 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gem. § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Künzelsau, 14.10.2025  
Stadtverwaltung Künzelsau

Stefan Neumann  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**einstimmig beschlossen**

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

---

#### **5.1.6. Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung**

**Vorlage: KÜN/BV/2025/ 20/222**

---

##### **Sachverhalt:**

Das Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg wurde aufgrund von Gesetzesänderungen oder Anpassungen an die Rechtsprechung geändert. Der Gemeindetag empfiehlt den Gemeinden ihre Satzungen zu ändern.

§ 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und 2: In die Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurden die Baugebietsarten „Urbane Gebiete“ und „Dörfliche Wohngebiete“ aufgenommen. Der Vollständigkeit halber sollten diese Gebiete auch in die Satzung mit aufgenommen werden.

§ 2 Abs. 4: Änderung von § 35 Kommunales Abgabengesetz (KAG): Zur Klarstellung der Abrechnung eines Kreisverkehrs und zu möglichen Umlegungskosten.

§ 6 Abs. 2: Die Formulierung wurde neu gefasst um das Verhältnis Tiefenbegrenzung/ Außenbereich klarzustellen

§ 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3: Festlegung der Reihenfolge

Die vorgenommenen Satzungsänderungen sind rot markiert.

##### **Beschluss:**

##### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 14.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

§ 2 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 2 Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1. für Anbaustraßen

in bis zu einer Breite von

1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten 6 m;

1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten 10 m;

bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m;

1.3 Dorfgebieten, **dörflichen Wohngebieten**,

reinen, allgemeinen und besonderen

Wohngebieten und Mischgebieten 14 m;

bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8 m;

- 1.4 **Urbanen Gebieten**,  
Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als  
den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten 18 m;  
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m;  
1.5 Industriegebieten 20 m;  
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m;

2. für Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m.

- (2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z. B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.
- (3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

- (4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für
1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
  2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze **durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbständige Verkehrsanlagen darstellen**,
  3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
  5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
  6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
  7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.



**Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.“**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Baugrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt. Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage, reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt ist.“

§ 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) **Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch die Baumassenzahl und/oder die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt.“**

§ 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen, ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt.“

§ 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch
  1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), **dörfliche Wohngebiete (MDW)** Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), **urbane Gebiete (MU)** und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der

senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), **dörfliche Wohngebiete (MDW)**, Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), **urbane Gebiete (MU)** und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Künzelsau 14.10.2025  
Stadtverwaltung Künzelsau

Stefan Neumann, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**einstimmig beschlossen**

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

---

**5.1.7. Satzung über die Erhebung von Kostenersätzen und Gebühren durch  
den Gemeinsamen Gutachterausschuss Künzelsau  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 60/220**

---

Wie unter TOP 1 bereits angekündigt wird das Thema auf die nächste Sitzung vertagt, da noch zusätzliche Hintergrundinformationen bereitgestellt werden.

**Zurückgestellt (wie unter TOP Bekanntgaben informiert)**

---

## **5.2. Annahme von Spenden**

**Vorlage: KÜN/BV/2025/ 20/226**

---

### **Sachverhalt:**

Seit der letzten Beschlussfassung im Gemeinderat am 30.09.2025 sind vier Spenden, Schenkungen und/oder ähnliche Zuwendungen eingegangen.

Die Verwaltung empfiehlt der Annahme und/oder Weiterleitung zuzustimmen.

\*\*\*

Den Spendern wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.

### **Beschluss:**

Der Annahme und/oder Weiterleitung der folgenden eingegangenen Spenden, Schenkungen und/oder ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt:

| Nr. | Spender                                            | Eingang  | Betrag in EUR | Empfänger                                              | Zweck                             | Hinweise auf Geschäftsbeziehungen zu dem/der Zuwendungsgeber/in |
|-----|----------------------------------------------------|----------|---------------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1   | Elternbeirat Kindergärten und Grundschule Taläcker | 24.09.25 | 344,70        | Grundschule Taläcker                                   | Spende Kuchenverkauf Taläckerfest | Nein                                                            |
| 2   | Elternbeirat Kindergärten und Grundschule Taläcker | 24.09.25 | 344,65        | Kindergarten Käthe-Kollwitz-Weg und Integrationsgruppe | Spende Kuchenverkauf Taläckerfest | Nein                                                            |
| 3   | Elternbeirat Kindergärten und Grundschule Taläcker | 24.09.25 | 172,33        | Kindergarten Leonardo-da-Vinci-Straße                  | Spende Kuchenverkauf Taläckerfest | Nein                                                            |
| 4   | Elternbeirat Kindergärten und Grundschule Taläcker | 24.09.25 | 172,32        | Krippe Taläcker                                        | Spende Kuchenverkauf Taläckerfest | Nein                                                            |

**einstimmig beschlossen**

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

---

## **6. Errichtung der Gemeinschaftsstiftung "Unser Künzelsau"**

**Vorlage: KÜN/BV/2025/ 20/205**

---

### **Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 21.01.2025 wurde beschlossen, die Gründung einer kommunalen Gemeinschaftsstiftung im Rahmen des Stiftungskonzepts der Sparkasse in die Wege zu leiten. Das Grundkapital soll dabei 2 EUR/Einwohner, bei Einbringung der gleichen Summe durch die Sparkasse Hohenlohekreis, betragen.

Die Gründung der kommunalen Gemeinschaftsstiftung „Unser Künzelsau“ soll zum 01.01.2026 erfolgen. Zur Gründung ist die Errichtungssatzung (vgl. Anlage 1) zu beschließen.

Der Stiftungszweck wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit weitestmöglich gefasst, so dass aus dem Stiftungsvermögen nahezu alle sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen, aber auch andere gemeinnützige Zwecke auf Dauer nachhaltig unterstützt werden können.

Der Wirkungskreis der Stiftung beschränkt sich dabei auf das Hoheitsgebiet der Stadt Künzelsau.

Die Verwaltung der Stiftung und der damit zusammenhängenden Zuwendungen übernimmt die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG mit der Sparkasse Hohenlohekreis. Die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel obliegt ausschließlich dem Stiftungsrat.

Die jährlichen Zuwendungen werden abhängig von der Höhe anteilig dem Grundstockvermögen und den vom Stiftungsrat beschlossenen Projekte zur Verfügung gestellt:

| <b>Zuwendungs-<br/>höhe</b> | <b>Zufluss<br/>Förderprojekte</b> | <b>Zufluss<br/>Stiftungsvermögen</b> |
|-----------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|
| bis 1.000,00 EUR            | 100 %                             | 0 %                                  |
| ab 1.000,00 EUR             | 20 %                              | 80 %                                 |

Die jährlichen Einkünfte aus Zinsen abzgl. den laufenden Verwaltungskosten werden ebenfalls an die vom Stiftungsrat beschlossenen Zwecke ausgeschüttet.

Für die Einrichtung der Stiftung werden einmalig Kosten von ca. 3.000,00 EUR (1.000,00 EUR Einrichtungskosten + 2.000 EUR Marketingkosten) veranschlagt. Die laufenden jährlichen Verwaltungskosten werden über die Kapitalerträge gedeckt.

Das eingesetzte Kapital der Stadt verbleibt in unveränderter Höhe erhalten und wird bei einer möglichen Auflösung der Stiftung vollständig an die Stadt zurückgezahlt. Das Stiftungskapital bleibt von entstehenden Kosten unberührt.

Für die Besetzung des Stiftungsrats erhalten die Fraktionen entsprechend der Stimmenanteile sowie die Verwaltung Vorschlagsrechte. Ein fester Sitz obliegt dem Bürgermeister der Stadt Künzelsau und ein weiteres Vorschlagsrecht entfällt auf die Verwaltung.

Insgesamt besteht der Stiftungsrat aus sieben Sitzen, die analog zu den Legislaturperioden des Gemeinderats vergeben werden.

\*\*\*

Auf den aufgeführten 7. Sitz im Stiftungsrat wird vorerst verzichtet, bis eine Änderung angebracht erscheint.

Sobald ein Nachlass einem festen Verwendungszweck zugeführt werden soll, ist eine Zuführung in die Gemeinschaftsstiftung nicht zielführend. Dann sollte ein Nachlass oder eine Spende anderes geregelt werden.

### **Beschluss:**

1. Die Stadt Künzelsau gründet die Gemeinschaftsstiftung „Unser Künzelsau“ zum 01.01.2026 in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hohenlohekreis. Die Stiftung wird nicht als eigenständige Stiftung, sondern als Zustiftung im Rahmen des Konzepts der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hohenlohekreis errichtet.
2. Der Errichtungsvereinbarung (Anlage 1) wird zugestimmt.
3. Die Stadt Künzelsau bringt ein Dotationskapital von 32.984,00 EUR in die neue Stiftung ein. Das Kapital wird durch die Sparkasse Hohenlohekreis um 32.984,00 EUR erhöht.
4. Der Stiftungsrat wird mit den folgenden 6 stimmberechtigten Personen besetzt:
  - a. Stefan Neumann (Bürgermeister Stadt Künzelsau)
  - b. Ernst Bürkert (Vorschlag CDU)
  - c. Wolfgang Schmelzle (Vorschlag FFK)
  - d. Verena Löhlein-Ehrler (Vorschlag Die Freien)
  - e. Lisa Möhler (Vorschlag SPD & Grüne)
  - f. Boris d'Angelo (Vorschlag UBK)

**einstimmig beschlossen**

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

---

**7. Verabschiedung der geänderten Fassung der Richtlinien zur  
Vereinsjugendförderung  
Vorlage: KÜN/BV/2025/ 10/223**

---

**Sachverhalt:**

Seit 2023 stehen im Haushalt der Stadt Künzelsau jährlich 30.000,- € zur Vereinsjugendförderung zur Verfügung. Hierzu wurden eigens Richtlinien erstellt, die die Grundlage zur Auszahlung der Gelder bietet. Sie traten am 26.09.2023 in Kraft und kamen seither zweimal zur Auszahlung (2023 und 2024).

Im ersten Förderjahr konnten so 19.372,- € an die Vereine und Jugendorganisationen ausgezahlt werden, im zweiten Förderjahr waren es (mit Übertragung der 2023 nicht ausgeschöpften Mittel, 29.475,08 €. Im Jahr 2025 stehen mit Übertragung der Mittel aus dem Jahr 2024 41.152,92 € für die Vereinsjugendförderung zur Verfügung.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Richtlinien in einigen Punkten noch besser an die Bedarfe der davon profitierenden Vereine und Organisationen angepasst werden müssen. Diese müssen durch den Gemeinderat verabschiedet werden.

Die Änderungen beinhalten die Vereinheitlichung der Einreichungsfrist auf den 31.10. sowie die Verwendung der Gelder im laufenden Förderjahr, um die dauerhafte Übertragung von Geldern zu vermeiden. Es hat sich gezeigt, dass im Förderbereich B „Qualifizierungsförderung“ eher weniger Anträge eingehen, diese aber eine höhere Zuwendung benötigen. Aus diesem Grund wird das bisherige Fördermaximum für einzelne Anträge aus den Richtlinien herausgenommen. Zudem wurden sprachliche Anpassungen und Erläuterungen vorgenommen, um Unklarheiten zu beseitigen.

\*\*\*

Auf Anregung von Stadträtin Neher werden einige Punkte der Richtlinie diskutiert und folgende Änderungen werden zusätzlich aufgenommen:

- Das Angebot Kostenübernahme für Qualifizierungsmaßnahmen wird auf bis zu 75 Prozent der Kosten für einzelne Maßnahmen erhöht;

Dies hat a) den Hintergrund, dass Mittel teils nicht abgerufen wurden und b) Qualifizierungsmaßnahmen recht Kostenintensiv sein können);

- Der Passus, dass Angebote der Ferienbetreuung und Ganztagesangebote vor Ort, in Künzelsau angeboten werden müssen, wird gestrichen; Regelung aus dem Bereich IV C der Richtlinie.

Ziel ist, dass Künzelsauer Kinder mit den Mitteln gefördert werden, wo die Maßnahmen/Aktionen durchgeführt werden, ist hierbei nicht entscheidend.

Mittelfristig wird in Erwägung gezogen, zu prüfen ob in die Richtlinien explizit mit aufgenommen werden sollte, dass die Trainer, Betreuer und Kontaktpersonen zu Jugendlichen und Kindern anhand eines Führungszeugnis als unbedenklich bzw. vertrauenswürdig eingestuft wurden. Dies ist gemäss rechtlichen Vorgaben sowieso von jedem Verein zu leisten. Diese Anregung bringt Stadträtin Löhlein-Ehrler ein.

**Beschluss:**



Beschlossen werden die Richtlinien zur Vereinsjugendförderung in geänderter Fassung.  
Die in der Sitzung eingebrachten 2 Änderungen werden ebenfalls mit aufgenommen.

**einstimmig beschlossen**  
**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

---

## **8. Kommunale Wärmeplanung - Vorstellung Zielszenario**

**Vorlage: KÜN/IV/2025/ 70/200**

---

### **Sachverhalt:**

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument für die gesamte Kommune. Mit der Erstellung soll ein Weg aufgezeigt werden, wie vor Ort die Transformation hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung funktionieren kann. Mit dem erarbeiteten Wärmeplan erhält die Stadt Künzelsau eine umfassende Analyse mit Lösungswegen für das Erreichen der Klimaziele im Bereich Wärme. Die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung ist ohne rechtliche Außenwirkung und löst keine Verpflichtungen aus dem Gebäudeenergiegesetz aus.

Aufbauend auf einer breiten Datenerhebung von Gebäude- und Energiedaten wurde im Rahmen einer Bestandsanalyse die aktuelle Situation in der Kommune erfasst. Es wurde analysiert welche Energieträger und Heizsysteme zum Einsatz kommen und aufgezeigt, wie hoch der Energiebedarf und die Treibhausgasemissionen im Bereich Wärme sind. In der folgenden Potenzialanalyse wurden Einsparpotenziale durch Sanierungen berechnet und die Potenziale erneuerbarer Energien ermittelt. Mit diesen Informationen wird ein Zielszenario erarbeitet, das aufzeigt, mit welchen Versorgungssystemen und Energieträgern eine klimaneutrale Wärmeversorgung in Künzelsau erreicht werden kann. Der aktuelle Stand zur Potenzialanalyse und des Zielszenarioprozesses wird nachfolgend beschrieben.

### Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse beinhaltet die Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen (GHD), Industrie und öffentlichen Liegenschaften sowie die Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärme. Das Leitszenario zur Ermittlung der Energieeinsparpotenziale zeigt auf, dass durch die Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden ca. 21% des Gesamtwärmebedarfs eingespart werden kann. Dabei ist eine Sanierungsrate von 2% pro Jahr angenommen, sowie ein Sanierungsniveau, das dem heutigen gesetzlichen Neubau-Mindeststandard entspricht. Durch Prozesseffizienzmaßnahmen in Industrie und Gewerbe resultiert in dem Szenario eine Wärmebedarfsreduktion um ca. 6% bis 2040. Gegenüber dem Basisjahr 2023 resultiert für das Zielszenario insgesamt ein um rund 27% reduzierter Wärmebedarf.

Die Analyse der lokal verfügbaren emissionsfreien Wärmequellen ergibt, dass die größten Potenziale im Bereich der Flusswasserwärme und Erdwärme liegen. Neben den räumlich zugeordneten Potenzialen sind für eine vollständige Bedarfsdeckung die Nutzung von im Wesentlichen räumlich unabhängigen Energieträgern wie Außenluftwärme, Biomasse und „grüne Gase“ erforderlich.

### Zielszenario

Für die kommunale Wärmeplanung gibt das Wärmeplanungsgesetz das Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2040 vor. Gemäß Gesetzesbegründung bedeutet dies, dass eine Wärmeversorgung ausschließlich auf Grundlage von Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme innerhalb des beplanten Gebiets bis zum Zieljahr anzustreben ist. In diesem Schritt wird nun auf Basis der Erkenntnisse aus der Bestands- und Potenzialanalyse ausgearbeitet, mit welchen Energieträgern und Versorgungssystemen eine klimaneutrale Wärmeversorgung erreicht werden kann.

Der Wärmeendenergiebedarf lag im Jahr 2023 bei ca. 187 GWh. Durch Sanierung und Effizienzsteigerung kann der Wärmebedarf auf ca. 149 GWh gesenkt werden. Dieser Bedarf ist durch emissionsfreie Wärmequellen zu decken. Der zusätzliche Bedarf des Neubaugebiets Haselhöhe II & III wurde berücksichtigt.

Im Rahmen des Zielszenario-Prozesses sind auf der Ebene von 71 Teilgebieten räumlich zugeordnete Empfehlungen ausgearbeitet, die Aufschluss darüber geben, welche Energieversorgungssysteme (Wärmenetze, dezentrale Heizungsanlagen) und Energieträger in den einzelnen Teilgebieten zur Verfügung stehen (siehe Karte „Zielszenario 2040 Kommunale Wärmeplanung Künzelsau“ als Anlage).

#### Ausblick Handlungsstrategie & Maßnahmenkatalog

Aufbauend auf dem Zielszenario-Entwurf werden eine übergeordnete Handlungsstrategie und konkrete Maßnahmen ausgearbeitet, die für die kommunale Verwaltung als Leitfaden für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung in den nächsten Jahren dienen. Konkret werden fünf Maßnahmen priorisiert, deren Umsetzung in den nächsten Jahren begonnen werden soll. Der Abschluss der kommunalen Wärmeplanung ist bis Ende Februar 2026 geplant.

\*\*\*

Tobias Nusser, von egs Plan ist der Referent zu diesem Top.

Vorab seines Vortrags gibt er, aufgrund der vorherigen Diskussionen im Gremium zum Thema Speicher pro einzeltem PV-Projekt mit, dass es ratsam sein könnte, nicht die Einzelobjekte als Bewertungskriterium für die Speichergröße zu nehmen und individuelle Einzelspeicher aufzustellen. Er rat dazu durch Einbeziehung des Netzbetreibers eine (Gesamt)Optimierung zu erzielen.

Dies ist ein Ausblick auf die kommende Veranstaltung für alle Bürger, die am 30. Oktober 2025 in der Stadthalle angeboten wird. Bis erste Wärmenetze entstehen wird dies noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Auf die eingestellte Präsentation wird verwiesen.

---

**9. Förderdarlehen der Landeskreditanstalt (LAKRA)**

**Vorlage: KÜN/IV/2025/ 30/198**

---

**Sachverhalt:**

Vor 01.01.2008:

Die Gemeinden übernehmen die Ausfallhaftung für Baudarlehen und Bürgschaften der Landeskreditbank im Wohnungsbau. Die Haftung erstreckt sich auf ein Drittel des Ausfalls, den die Landeskreditbank aus der Darlehensgewährung oder aus der Bürgschaftsübernahme erleidet. Verweigert die Gemeinde die Zustimmung zur Bürgschaftsübernahme, kann in der Regel eine Förderung durch die Landeskreditbank nicht erfolgen. Ein Rechtsanspruch des einzelnen Bauherrn auf Übernahme der Ausfallhaftung besteht nicht.

Seit 01.01.2008:

Ist die Ausfallhaftung der Gemeinde keine Fördervoraussetzung der LAKRA mehr. In der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 23.09.2008 und in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 30.09.2008 wurde ausführlich über die Thematik beraten und letztlich folgende Grundsatzentscheidung einstimmig beschlossen:

Der Übernahme der eingegangenen Ausfallbürgschaften wird, soweit notwendig, nachträglich zugestimmt.

Der Bildung einer Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe von 200.000,00 EUR wird zugestimmt.

Eine Änderung der Hauptsatzung, die die Übernahme von Ausfallbürgschaften dem Gemeinderat vorbehält, soll beschlossen werden. Die Bürgschaftssicherungsrücklage ist zwischenzeitlich gebildet. Die entsprechende Änderung der Hauptsatzung ist erfolgt.

Zwischenzeitlich wurde die Bürgschaftssicherungsrücklage durch Beschlüsse des Gemeinderates und Entnahmen auf 35.032,00 EUR reduziert. Die Landeskreditbank übersendet den Gemeinden jährlich jeweils mit Stand zum Jahresende eine Übersicht über die Eventualverbindlichkeiten aus der Ausfallhaftung. Die Übersicht mit der Mitteilung über das Restkapital für Förderdarlehen, Stand 31.12.2024, wurde uns im Januar 2025 übersandt.

Es handelt sich hierbei um die Ausfallhaftung aus insgesamt 97 Darlehensfällen mit einem Gesamtkapitalrestbestand von 2.215.343,10 EUR.

Das Ausfallrisiko für die Stadt beträgt somit 738.447,77 EUR. Im Jahr 2024 wurde die Stadt mit einer Summe von 0 EUR in Anspruch genommen. Auf die Entwicklung der Darlehensjahre 2003 bis 2024 wird nachfolgend verwiesen.

## **LAKRA-Ausfallhaftung der Gemeinde**

Entwicklung 2003-2024

| <b>Stand</b>      | <b>Darlehens-<br/>fälle</b> | <b>Gesamtkapital-<br/>Restbestand<br/>EUR</b> | <b>Ausfallrisiko<br/>Stadt (1/3)<br/>EUR</b> | <b>Tatsächliche<br/>Ausfälle<br/>EUR</b> | <b>Ausfall-<br/>risiko<br/>In %</b> |
|-------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------|
| 31.12.2003        | 793                         | 40.083.929,02                                 | 13.361.309,68                                | 2.633,62                                 | 0,02                                |
| 31.12.2004        | 719                         | 35.840.568,19                                 | 11.946.856,07                                | 0,00                                     | 0,00                                |
| 31.12.2005        | 678                         | 32.704.088,85                                 | 10.901.362,95                                | 2.217,59                                 | 0,02                                |
| 31.12.2006        | 653                         | 30.995.308,85                                 | 10.331.769,62                                | 15.608,48                                | 0,15                                |
| 31.12.2007        | 630                         | 29.509.734,46                                 | 9.836.578,16                                 | 16.116,25                                | 0,16                                |
| 31.12.2008        | 605                         | 27.697.998,29                                 | 9.232.666,10                                 | 11.679,93                                | 0,13                                |
| 31.12.2009        | 572                         | 25.325.978,66                                 | 8.441.992,89                                 | 19.467,27                                | 0,23                                |
| 31.12.2010        | 525                         | 22.344.429,49                                 | 7.448.143,16                                 | 30.036,96                                | 0,40                                |
| 31.12.2011        | 484                         | 20.048.945,14                                 | 6.682.981,71                                 | 6.024,24                                 | 0,09                                |
| 31.12.2012        | 452                         | 17.895.350,51                                 | 5.965.783,50                                 | 0,00                                     | 0,00                                |
| 31.12.2013        | 420                         | 15.882.775,53                                 | 5.294.258,51                                 | 14.968,37                                | 0,28                                |
| 31.12.2014        | 349                         | 12.324.428,63                                 | 4.108.142,88                                 | 0,00                                     | 0,00                                |
| 31.12.2015        | 325                         | 11.007.441,06                                 | 3.669.147,02                                 | 0,00                                     | 0,00                                |
| 31.12.2016        | 311                         | 9.870.613,04                                  | 3.290.204,35                                 | 0,00                                     | 0,00                                |
| 31.12.2017        | 280                         | 8.608.990,03                                  | 2.869.663,34                                 | 0,00                                     | 0,00                                |
| 31.12.2018        | 251                         | 7.584.784,51                                  | 2.528.261,50                                 | 0,00                                     | 0,00                                |
| 31.12.2019        | 214                         | 6.036.431,90                                  | 2.012.143,97                                 | 0,00                                     | 0,00                                |
| 31.12.2020        | 184                         | 4.734.340,80                                  | 1.578.113,60                                 | 0,00                                     | 0,00                                |
| 31.12.2021        | 171                         | 3.893.362,73                                  | 1.297.787,58                                 | 0,00                                     | 0,00                                |
| 31.12.2022        | 138                         | 3.324.784,14                                  | 1.108.261,38                                 | 0,00                                     | 0,00                                |
| 31.12.2023        | 117                         | 2.790.581,55                                  | 930.193,85                                   | 0,00                                     | 0,00                                |
| <b>31.12.2024</b> | <b>97</b>                   | <b>2.215.343,10</b>                           | <b>738.447,70</b>                            | <b>0,00</b>                              | <b>0,00</b>                         |

---

## **10. Anfragen des Gemeinderates**

---

Auf die Frage von Stadtrat Hamprecht nach dem weiteren Vorgehen bei der Sanierung der Zufahrtswege zum Wartberg gibt die Verwaltung folgende Rückmeldung: die ersten ca. 800 bis 1000 Meter gehören 19 Anliegern, davon einige im Eigentum einer Erbgemeinschaft. Um mit einem Eingriff überhaupt anfangen zu können muss zuerst einiges an rechtlichen Fragen geklärt werden und das entsprechende Budget muss eingestellt werden.

Erneut macht Stadtrat Hamprecht auf den schlechten Zustand der Robert-Bosch-Straße um den Bereich der dortigen Tankstelle aufmerksam. Der Bau der Energiezentrale der Firma Würth ist weitgehend fertig, so dass dies Sanierungsarbeiten nicht im Wege stehen würde.

Weiterhin informiert die Verwaltung, dass zuerst die laufenden großen (Bau)Maßnahmen abgeschlossen sein müssen, bevor wieder Investitionen/Instandsetzungen an der Infrastruktur vorgenommen werden. Für 2026 sind hierfür keine Mittel eingestellt.

Stadtrat Demuth trägt vor, dass einige Bürger die Baustelle, die zur Schließung der Straße die von oben nach Morsbach führt verärgert. Dies, weil kurz aufgegraben wurde, und seither keine Fortschritte passieren: die Baustelle ruht. Die Verwaltung erläutert, dass der Hintergrund dessen ein Wasserrohrbruch ist, der nicht wie erwartet aufgefunden werden konnte. Der Anschluss muss komplett erneuert werden, evtl. mittels Spülbohrungen. Es ist nicht möglich die Baustelle zu einem schnellen Ende zu bringen.

Stadtrat Bürkert merkt an, dass der Termin zum Thema Biotopvernetzung mit der Zielgruppe Landwirte stattfindet nicht gut gewählt ist. Zum einen die Uhrzeit, und vor allem der Veranstaltungsmonat. Ein Termin später im Jahr wäre wesentlich günstiger und würde damit auch die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass ein Landwirt sich auch die Zeit nehmen kann, teilzunehmen.

**ZUR BEURKUNDUNG**

Mitglieder:

Vorsitzender:  
Stefan Neumann

Schriftführer/-in:  
Sibylle Fünfer